

SATZUNG ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN IN DER STADT AUGSBURG

(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)

vom 15.05.2003 (ABl. S. 109)

Änderungs- beschluss vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestim- mung/en	Wirkung vom
19.12.2003	19.12.2003, S. 277	§ 4 Abs. 1 Nr. 14 § 9 Satz 1 § 10 Nr. 1 § 12 Abs. 1 Satz 6 § 13 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 § 14 Abs. 4	01.01.2004
20.12.2005	30.12.2005, S. 252	§ 12 Abs. 5 § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 § 17 Abs. 2 Satz 1 § 17 Abs. 3 Satz 1 § 20 § 25 Abs. 1 Nr. 6	01.01.2006
22.12.2008	26.12.2008, S. 334	§ 10 Nr.2 § 19 Abs. 3	16.05.2003 01.01.2009

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) in Verbindung mit § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung

- (1) Jede/r Benutzer/in der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm/ihr anfallenden Abfälle so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten, Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern und die bei ihm/ihr anfallenden wiederverwertbaren Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen.
Die Stadt berät Einwohner/innen, Inhaber/innen von Gewerbebetrieben, sonstige wirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der/die Besitzer/in entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Krw-/AbfG). Abfälle die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Krw-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 Krw-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen

vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind.

Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Hierunter fallen u.a. produktionsspezifische Abfälle sowie gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 3.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle.
- (4) Die Abfallvermeidung umfasst die der Abfallentsorgung vorgeschalteten Maßnahmen die darauf abzielen, das Entstehen von Abfällen bei Produktion, Verteilung und Verbrauch zu verhindern.
- (5) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung (stofflich und energetisch) und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns von Abfällen.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben/derselben Eigentümers/Eigentümerin, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.
- (7) Grundstückseigentümern/innen im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/r berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner/innen.
- (8) Bewohner/innen eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung sind die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung amtlich gemeldeten und alle tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen.
- (9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (10) Haushaltsübliche Menge sind die Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten, die je Bewohner/in nach allgemeinen Erfahrungswerten üblicherweise innerhalb von zwei Wochen auf einem Grundstück anfallen. Die haushaltsübliche Menge je Bewohner/in beträgt 30 l.
- (11) Anfahrtsstraßen im Sinne dieser Satzung sind alle mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt Augsburg technisch und tatsächlich befahrbaren Straßen. Ausgenommen sind Feldwege und andere im Ausbaurzustand vergleichbare Straßen sowie Straßen, bei denen das Befahren durch Träger öffentlicher Belange allgemein ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Als Anfahrtsstraßen gelten auch Privatstraßen und private Grundstücke (z.B. Hofflächen), soweit die Eigentümer/innen das Befahren ausdrücklich wünschen oder nicht ausschließen und das Befahren ohne besondere Erschwernis sowie ohne besondere Gefährdung von Personen oder Sachen möglich ist. Eine Haftung für Schäden, die durch das Entsorgungsfahrzeug gewichtsbedingt verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- (12) Verdichtete Abfälle sind Abfälle, die durch technische Einrichtungen im Volumen reduziert sind.
- (13) Bauschutt sind feste Abfälle, die insbesondere bei Abbruch- und Umbauarbeiten im Hoch- und Tiefbau anfallen und überwiegend aus mineralischen Stoffen wie Mauer- und Betonreste und ähnlichem bestehen sowie fest mit dem Grundstück oder dem Gebäude verbundene Bauteile.
- (14) Baustellenabfälle sind feste Abfälle, die bei Neu-, Um- und Ausbau im Hoch- und Tiefbau anfallen. Sie setzen sich überwiegend aus Verpackungsmaterialien und Resten von Baunebenprodukten zusammen.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Stadt Augsburg

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle, soweit nicht mit Zustimmung der Stadt Augsburg durch die zuständige Behörde die Entsorgungspflicht (nach § 16 Abs. 2 Krw-/AbfG) auf Dritte übertragen wird. Die Regelungen zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen in den geltenden Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee;
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen);

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen von Heilpraktikern und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
Abfälle die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz/Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA- Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).
 4. Altautos, Altreifen (keine Fahrradreifen) und Altöl;
 5. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
 6. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %; (TS-Gehalt von 35 %);
 7. Fäkalien und Fäkalschlamm;
 8. Stallmist;
 9. Bauschutt, Straßenaufbruch (Asphaltdecken und Asphaltteile) und Erdaushub ohne teerhaltige Anteile;
 10. statisch entwässerte Sandfangrückstände von mehr als 3 % Ölgehalt;
 11. schwachgebundene Asbestfasern und Asbeststäube, die nicht gemäß Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" behandelt (hydraulisch gebunden) wurden;
 12. Flugstäube aus Feuerungsanlagen, bei denen Heizöl S zum Einsatz kommt;
 13. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können und soweit sie nach entsprechender Prüfung tatsächlich als Sonderabfall zu entsorgen sind; der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus Haushaltungen und für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen;
 14. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 Krw-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen; dies gilt nicht für das Erfassen von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die in Haushaltungen anfallen und über entsprechende Systeme (Grüne Tonne) gesammelt werden.
 15. sonstige Stoffe, die mit Zustimmung der Regierung von Schwaben im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt kann Abfälle durch Anordnung für den Einzelfall bis zur Feststellung der Unbedenklichkeit vorübergehend von der Abfallannahme ausschließen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie Asbestzement;
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen der Stadt transportiert werden können;
 3. Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle insbesondere aus Gewerbebetrieben, Kantinen, Supermärkten und ähnlichen Einrichtungen, die über die im Haushalt üblichen Mengen hinausgehen;
 4. Grüngut, Grasschnitt und Laub, ausgenommen von Wohnanlagen und Hausgärten;
 5. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 17).
- (4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragte/r. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der/die Nachweispflichtige zu tragen.

- (5) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Absatz 3), dürfen sie ohne Zustimmung der Stadt Augsburg weder der Haus- oder Sperrmüllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder Annahmestellen entsorgt werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß § 22 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer/innen von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten, sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter/innen und Pächter/innen sowie alle anderen Abfallbesitzer/innen im Stadtgebiet Augsburg haben im Rahmen der Satzung das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 22 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr/e Besitzer/in berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen. Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen vorübergehend ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer/innen von nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücken, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen, sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter/innen und Pächter/innen, sowie alle anderen Abfallbesitzer/innen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 22 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen. Anschlusspflichtige und jede/r andere Erzeuger/in und Besitzer/in von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen. (Überlassungszwang) Dies gilt entsprechend auch für Abfälle, für die die Entsorgungspflicht auf Dritte übertragen wurde (§ 3 Abs. 1). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem/ihrer Besitzer/in unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten im Stadtgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Abfälle;
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs.1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem/der Inhaber/in einer Abfallentsorgungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Abfälle zur Beseitigung, die aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen stammen und in einer größeren Menge als 1.100 l je vierzehntägige Leerung anfallen, können durch private Unternehmen eingesammelt und befördert werden, wenn die Abfuhr über Behältergrößen erfolgt, die die Stadt aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht abfahren kann. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Übertragung an Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- (5) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.
- (6) Vom Anschluss- und Überlassungszwang können Verpflichtete im Einzelfall befreit werden, wenn und soweit auch unter Berücksichtigung der Belange des Wohls der Allgemeinheit die Verpflichtung eine besondere unbillige Härte darstellt und die ordnungsgemäße Entsorgung anderweitig gewährleistet ist. Die Befreiung kann befristet sowie unter Auflagen, Bedingungen und mit Widerrufvorbehalt erteilt werden.

- (7) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an der öffentlichen Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der/die Erzeuger/in oder Besitzer/in die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
- (8) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 2), sind die Abfälle zu einer nach § 22 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen haben der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den/die Grundstückseigentümer/in und die sonstigen Nutzungsberechtigten eines anschlusspflichtigen Grundstücks, über die Art der Nutzung des Grundstücks, über Anzahl und Größe der Abfallbehälter, über die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereiche sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Treten Änderungen der Verhältnisse ein oder fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, ist dies der Stadt durch den/die Anschlusspflichtige/n unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu haben die von der Stadt beauftragten Personen das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Stadt nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art und Mengen der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. Die Stadt hat das Recht, im Zweifelsfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Abfallmengen zur Beseitigung festzulegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 12 Abs. 3. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte von dem/der Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Die Müllbehälter sind an Ihren gewöhnlichen Standort zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Entsorgungsfahrzeug, der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt Augsburg, bei Abfällen im Rahmen von Rücknahmesystemen in das Eigentum des Leistungnehmers über. Wird der Abfall durch den/die Besitzer/in oder für diesen durch eine/n Dritte/n zu einer von der Stadt betriebenen oder von ihr beauftragten Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum der Stadt über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

3. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt oder durch Leistungsnehmer im Rahmen von Rücknahmesystemen ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden der Wiederverwertung oder der Sondermüllbeseitigung zugeführt oder zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht

1. durch die Stadt, durch von ihr beauftragte Dritte oder von Leistungsnehmern von Rücknahmesystemen
 - a) im Rahmen der Abfallabfuhr im Vier-Tonnen-Holsystem (§§11-16)
 - b) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§17)
 - c) im Rahmen der Problemabfallsammlung (§18)
 - d) im Rahmen der Altglasabfuhr (§19) oder
 - e) im Rahmen der im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten sonstigen Wertstoffsammel- oder Annahmestellen (§§ 20, 21),
2. durch den/die Besitzer/in der Abfälle selbst oder durch von ihm/ihr zu beauftragende Unternehmen (§§ 6 Abs. 4, 12 Abs. 6 Satz 2, 17 Abs. 3).

§ 11

Abfallentsorgung im Vier-Tonnen-Holsystem

- (1) Die Abfallabfuhr erfolgt getrennt nach verwertbarem Altpapier, Verkaufspackungen, Bioabfällen und Abfällen zur Beseitigung.
- (2) Verwertbares Altpapier ist in Abfallbehältnissen grüner Farbe (Grüne Tonne) zu sammeln.
- (3) Verkaufsverpackungen sind in Abfallbehältnissen gelber Farbe (Gelbe Tonne), auf besonderen Antrag im Gelben Sack, zu sammeln.
- (4) Bioabfälle sind in Abfallbehältnissen brauner Farbe (Biotonne) zu erfassen, soweit sie nicht eigenkompostiert werden.
- (5) Die verbleibenden Abfälle zur Beseitigung sind unbeschadet des §18 in Abfallbehältnissen grauer Farbe (Graue Tonne) zu sammeln.

§ 12

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abfallabfuhr

- (1) Für die Abholung durch die Abfallabfuhr sind die Abfälle in den zugelassenen Abfallbehältnissen grauer, grüner, gelber und brauner Farbe bereitzustellen. Neben diesen Abfallbehältern zur Abholung bereitgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen. Zugelassen sind fahrbare Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von
 - 1.1 120 l,
 - 1.2 240 l,
 - 1.3 770 l,
 - 1.4 1100 l,

Graue Abfallsäcke (Abs. 3) mit einem Fassungsvermögen von 70 l sowie Gelbe Abfallsäcke mit 90 l (§11 Abs.3). Ziff. 1.3. und 1.4. sind für die Biotonne ausgeschlossen; Ziff. 1.3. ist zusätzlich auch für die Grüne und Gelbe Tonne ausgeschlossen. Behältnisse in anderer Form oder Größe werden nicht entleert. Die Behälter nach Ziff.1.3. und 1.4. sind, soweit sie von städtischen Entsorgungsfahrzeugen entleert werden, mit Kammleisten und Runddeckeln auszustatten. Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall andere Abfallbehältnisse zulassen, wenn diese von den städtischen Entsorgungsfahrzeugen ohne Zusatzeinrichtung entleert werden können. Die Verwendung von Abfallverdichtungsgeräten bedarf der Zustimmung durch die Stadt.

- (2) Für die Verwendung der nachstehend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA – Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u.ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen ca. 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Fachbegriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Müllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.
- (3) Art, Größe und Zahl der Grauen Tonnen sind so zu bemessen, dass in ihnen der gesamte auf dem Grundstück anfallende Abfall zur Beseitigung untergebracht werden kann; jede Minimierung des Abfallaufkommens durch Hausbrand ist dabei unzulässig. Für jede/n Bewohner/in eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Kapazität von 30 l je vierzehntägige Leerung für die Graue Tonne bereitstehen. Für gemischt genutzte Grundstücke ist neben der durch die Bewohnerzahl bestimmten Behälterkapazität eine ausreichende Kapazität für die Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen, die nicht in den Haushaltungen anfallen. Der Mindestbehälterbedarf für die Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird je vierzehntägige Leerung für Grundstücke, die ganz oder teilweise nicht zu Wohnzwecken dienen, nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
 - a) Krankenhäuser, Kliniken, Tageskliniken, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen 10 l je Bett
 - b) Schulen, Bildungseinrichtungen, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen 2 l je Kind und Aufsichtspersonal
Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände, Krankenkassen und ähnliche Einrichtungen, selbständig Tätige der freien Berufe, Einzel- und Großhandel, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter/innen 8 l je Beschäftigter

- c) Industriebetriebe, Lebensmittelgroß- und Einzelhandel, Handwerksbetriebe 10 l je Beschäftigte/r
- d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Restaurants, Speisebewirtschaftung, Imbissstuben, Sporthallen, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Eisdielen, Cafes und ähnliche Einrichtungen 15 l je Beschäftigte/r
- e) Beherbergungsbetriebe 8 l je Bett
- f) Sonstige 10 l je Beschäftigte/r

Von diesen Grundsatzwerten kann auf Antrag zur bedarfsgerechten Feststellung des tatsächlichen Behältervolumens abgewichen werden, wenn der/die Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachweist, dass er/sie alle Vermeidungs- und Wertungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Für nach Ökoprot, EMAS, ISO 14001 oder gleichwertig zertifizierte Betriebe gilt dieser Nachweis als erbracht. Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung unbeschadet von Satz 4 Buchstabe a – f mindestens ein Grauer Abfallbehälter mit 120 l nach § 12 Abs.1 Satz 3 Nr.1.1 bereitzustellen.

- (4) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück sind zudem mindestens je eine Grüne Tonne, eine Gelbe Tonne bzw. Gelber Sack sowie eine Braune Tonne (soweit nicht eigenkompostiert wird) aufzustellen. Das Volumen der Grünen, Gelben und Braunen Tonnen darf jeweils das zweifache Volumen der Grauen Tonnen grundsätzlich nicht übersteigen.
- (5) Größe und Zahl der zu verwendenden Abfallbehältnisse werden im Einzelfall durch die Stadt bestimmt. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Zur Vermeidung von Störungen der Abfallabfuhr kann die Stadt im Einzelfall verlangen, dass die bereit gestellten Restmüllgefäße so gekennzeichnet werden, dass eine zweifelsfreie Zuordnung zu dem angeschlossenen Grundstück oder zu dem/der Abfallbesitzer/in gewährleistet ist.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den Grauen Tonnen nicht vollständig untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle am Abfuhrtag in den zugelassenen und zu verschließenden Grauen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. Im Übrigen können solche Abfälle von dem/der Besitzer/in zu den von der Stadt betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.

§ 13

Beschaffung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Abfallabfuhr

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Grauen Tonnen in der nach § 12 Abs. 2 festgelegten Art, Größe und Zahl auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

Die Grünen und Braunen Tonnen werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum; die Gelben Tonnen und die Gelben Wertstoffsäcke werden von Leistungsnehmern der Rücknahmesysteme zur Verfügung gestellt und bleiben in deren Eigentum. Ihr Aufstellort auf dem Grundstück ist so zu wählen, dass sie dem Zugriff Unberechtigter so weit als nach den örtlichen Verhältnissen unvermeidbar entzogen sind. Sie sind pfleglich zu behandeln. Schäden oder Verluste an den in Satz 2 1. Halbsatz genannten Tonnen sind von dem/der Anschlusspflichtigen unverzüglich der Stadt zu melden; bei Verstößen gegen Satz 3 und Satz 4 haftet hinsichtlich der städtischen Tonnen gegenüber der Stadt der Anschlusspflichtige.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehältnisse sind von dem/der Anschlusspflichtigen in einer Weise sauber zu halten, dass Geruchsbelästigungen und andere Umweltunverträglichkeiten soweit wie möglich vermieden werden.
- (3) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden und eigens dafür bestimmten Abfälle verwendet werden. Sie sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingepresst werden; ausgenommen sind Pressmüllbehälter. Brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlage schädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gefüllt werden. Abfälle dürfen außerhalb der zugelassenen Abfallbehältnisse nicht bereitgestellt werden.
- (4) Die Abfallbehältnisse sind grundsätzlich in nächster Nähe der vom Entsorgungsfahrzeug benutzten Anfahrtsstraße geschlossen aufzustellen. Zugänge und Zufahrten zu den Abfallbehältnissen müssen ausreichend befestigt, tragfähig, verkehrssicher, beleuchtet und für eine ungehinderte Abholung geeignet sein. Anlagen, die der Unterstellung zugelassener Abfallbehältnisse dienen, müssen so gestaltet sein und unterhalten werden, dass ein ungehindertes Herausholen der Abfallbehältnisse möglich ist. Die Standplätze sollen so angelegt werden, dass sie für die Aufnahme weiterer Behältnisse geeignet sind. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Auf Antrag von benachbarten Eigentümern/innen von Grundstücken, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann die Stadt gemeinsame Aufstellplätze und gemeinsame Abfallbehältnisse zulassen, sofern die satzungsmäßige Entsorgung gewährleistet ist. Bei gemeinsamen Abfallbehältnissen muss eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt werden, wer die Verantwortung und das Bereitstellen übernimmt.

§ 14

Abfuhrfolge: Transport der Abfallbehältnisse

- (1) Für die Abfallabfuhr gelten die von der Stadt aufgestellten und bekannt gemachten Abfuhrpläne; die Abfuhr der Grauen und Braunen Tonnen erfolgt grundsätzlich im wöchentlichen Wechsel (14tägig), die der Grünen und Gelben Tonnen alle drei Wochen. Die Stadt kann im Einzelfall oder generell eine vom Plan abweichende Abfuhrfolge festlegen.

- (2) Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.30 Uhr durch den/die Anschlusspflichtige/n so an der Anfahrtsstraße nach § 2 Abs. 11 für die Entleerung bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Im Kernstadtbereich werden die Abfallbehälter von der Stadt zur Anfahrtsstraße gebracht, sofern sie nicht weiter als 15 m entfernt stehen. Der Kernstadtbereich umfasst das innerhalb nachstehender Straßen liegende Gebiet, wobei die abgrenzenden Straßen mit ihren beidseitigen Grundstücken zum Kernstadtbereich gerechnet werden: Thommstraße, Georg-Haindl-Straße, Müllerstraße, Bert-Brecht-Straße, Oblatterwallstraße, Jakobertorplatz, Jakoberwallstraße, Forsterstraße, Remboldstraße, Rote-Torwall-Straße, Eserwallstraße, Konrad-Adenauer-Allee, Fuggerstraße, Volkhartstraße. An der Blauen Kappe, Am Katzenstadel, Am Backofenwall.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von dem/der Anschlusspflichtigen unverzüglich an ihren Aufstellplatz zurückzubringen.
- (4) Bedeutet die Bereitstellung oder das Zurückbringen für den/die Anschlusspflichtige/n eine besondere Härte, insbesondere aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen, und ist eine Beauftragung Dritter nicht möglich oder nicht zumutbar, können diese Leistungen auf schriftlichen Antrag erbracht werden.
- (5) Ist die Entleerung der Abfallbehälter aus Gründen die der/die Anschlusspflichtige zu vertreten hat, nicht möglich, erfolgt die Entleerung im Rahmen der nächsten planmäßigen Abfuhr.
- (6) Die Stadt ist nicht verpflichtet, Graue Tonnen abzufahren, die Abfälle zur Verwertung oder andere nicht zugelassene Abfälle enthalten. Dies gilt entsprechend für Grüne, Gelbe und Braune Tonnen sowie für die Gelben Säcke, wenn deren Inhalt nicht der Satzung entspricht. Wird ein Abfallbehälter für Abfälle zur Verwertung entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt, ist die Stadt berechtigt, den gesamten Inhalt gegen Erhebung einer gesonderten Gebühr als Abfall zur Beseitigung zu entsorgen.

§ 15 Altpapierabfuhr

- (1) Verwertbares Altpapier ist in Abfallbehältnissen grüner Farbe (Grüne Tonne) zu sammeln.
- (2) Zum verwertbaren Altpapier gehören insbesondere Zeitungen, Bücher, Kataloge, Telefonbücher, Prospekte, Hefte, Papier aus Datenverarbeitungsanlagen, Packpapier und Kartonagen. Nicht zum verwertbaren Altpapier zählen Papier und Kartonagen mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Tütenverpackungen für Getränke, Kohle- und Blaupapier, Folien Durchschreibesätze, Aktenordner mit Metallanteilen, Tapeten und Tapetenreste sowie verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

§ 16 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind in Abfallbehältnissen brauner Farbe (Biotonne) zu sammeln, soweit sie nicht eigenkompostiert werden. Bioabfälle sind Grüngut (insbesondere Baum- und Strauchschnitt, Mähgut, Laub und sonstige Pflanzenreste) und Küchenabfälle nach Abs. 4. Sie sollen vorrangig der Eigenkompostierung zugeführt werden. Soweit dies nicht geschieht, sind sie in der Braunen Tonne zu sammeln. Bioabfälle, die trotz zumutbarer Zerkleinerung nicht in der Braunen Tonne untergebracht werden können, werden auf Antrag an einem von dem/der Abfallbesitzer/in mit der Stadt zu vereinbarenden Zeitpunkt abgeholt.
- (2) Bioabfälle sind an der Anfahrtsstraße bereitzustellen. Bei der Abholung nach Abs. 1 Satz 5 ist folgendes zu beachten:
Strauchwerk sowie Baum- und Heckenschnitt müssen gebündelt werden und dürfen nicht länger als 1,5 m sein; Äste dürfen maximal einen Durchmesser von 10 cm und eine Länge von 1 m haben; für die Bündel sind kompostierbare Schnüre, beispielsweise aus Baumwolle, Hanf oder Kokosfasern zu verwenden. Laub und Grasschnitt sind in reiß- und wasserfesten Säcken bereitzustellen.
- (3) In den bereitgestellten oder angelieferten Bioabfällen dürfen keine sonstigen Abfälle enthalten sein.
- (4) Küchenabfälle (z. B. Gemüse-, Obstabfälle, Eier-, Früchte- und Nussschalen, Kaffee- und Teefilter, Küchentücher, Papiertüten), sind ebenfalls in der Biotonne zu sammeln. Fleisch-, Fisch- und Wurstreste, Haustierstreu, Asche, Kehricht, Ölruß, Windeln aller Art und Hygienetücher sind über die Graue Tonne zu entsorgen und dürfen nicht in die Braune Tonne gegeben werden.

§ 17 Sperrmüllabfuhr

- (1) Abfälle aus Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht im Vier-Tonnen-Holsystem eingesammelt werden können (Sperrmüll), werden jeweils auf Antrag zu einem von dem/der Abfallbesitzer/in mit der Stadt zu vereinbarenden Zeitpunkt durch die Sperrmüllabfuhr abgeholt. Dies gilt entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück an die städtische Müllabfuhr angeschlossen ist. Bevor die Sperrmüllabfuhr in Anspruch genommen wird, soll versucht werden, noch verwendbare Gegenstände, z. B. Möbel, Einrichtungsgegenstände, noch gebrauchsfähige Geräte usw. einem erneuten Gebrauch zuzuführen. Der Sperrmüll ist an einem gut zugänglichen Platz an der Anfahrtsstraße nach § 2 Abs. 11 am Abholtag bis 6.30 Uhr sichtbar nach folgenden Stoffgruppen getrennt bereitzustellen:
 1. Schrott aus Haushaltungen (z.B. Stahlgestelle, Metalltöpfe, Eisenteile, Buntmetalle wie Kupfer und Fahrräder oder Draht),
 2. Einrichtungsgegenstände aus Holz sowie Teppiche
 3. Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen

4. sonstiger brennbarer Sperrmüll.

Für die Einhaltung der Sortierpflicht nach Ziff. 1-3 haftet bis zum Übergang des Eigentums an den Abfällen nach § 9 der/die Auftraggeber/in. Wird der Sortierpflicht nach Ziff. 1-3 nicht nachgekommen, so ist die Stadt nicht verpflichtet, den Sperrmüll mitzunehmen. Soweit der Sperrmüll auf öffentlichem Grund bereitgestellt wird, darf dabei die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dürfen Fahrzeuge und Fußgänger/innen durch das Hinausstellen des Sperrmülls nicht behindert oder gefährdet werden. Das Abfuhrpersonal kann aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes die Mitnahme von Gegenständen verweigern.

- (2) Abfälle zur Verwertung, Problemabfälle, Elektrokleingeräte, Bauschutt und Baustellenabfälle sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen. Im Einzelfall entscheidet die Stadt. Abmessungen des Sperrmülls dürfen höchstens 2 m erreichen. Abfälle, die aufgrund ihres Volumens oder ihres Gewichts nicht verladen werden oder wegen ihrer Beschaffenheit die Entsorgungsfahrzeuge beschädigen können, dürfen nicht der Sperrmüllabfuhr beigegeben werden.
- (3) Sperrmüll darf von dem/der Abfallbesitzer/in auch selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen dürfen entsprechend zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden. § 22 gilt entsprechend.

§ 18 Problemabfälle

Wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Müll zu entsorgende Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Problemabfälle), öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, flüssige und ausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Spraydosen mit Restinhalt, Chemikalienreste, Quecksilber, Batterien, Leuchtstoffröhren, PCB-Kondensatoren, Säuren, Laugen und Salze, Medikamente, Körperpflegemittel und Altöl sind der Stadt an den jeweils bekannt gegebenen Sammelstellen zu den angegebenen Sammelzeiten oder bei Sammelaktionen zu übergeben. Die in Satz 1 genannten Problemabfälle können daneben im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten auch an den Fachhandel zurückgegeben werden. Andere Abfälle dürfen nicht zurückgelassen werden.

§ 19 Altglassammlung

- (1) Altglas ist Behälterglas wie Flaschen, Gläser, Pharmazie- und Kosmetikglas. Kein Altglas: Quarzglas, Feuerfestglas, Glaskeramik, Glas aus elektronischen Geräten, Blei, Kristallglas, Glühlampen, Draht-, Auto-, Flachglas, Ampullen, Spritzglas usw.
- (2) Das Altglas ist farbsortiert nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die aufgestellten Container zu geben. Andere Abfälle dürfen nicht eingeworfen werden.
- (3) Altglas darf nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr eingeworfen werden.
- (4) Abfälle und Transportbehältnisse, dürfen nicht neben den Containern zurückgelassen werden.

§ 20 Elektroaltgeräte

Elektroaltgeräte aus Haushaltungen sowie von Endnutzern und Vertreibern sind an den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen zu den angegebenen Zeiten und den dort geltenden Bedingungen abzugeben. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 21 Erfassung von sonstigen Abfällen zur stofflichen Verwertung

Wieder verwertbare Stoffe, wie derzeit Alttextilien, alte oder gebrauchte Schuhe, sind vom sonstigen Abfall zu trennen und zu jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen zu den angegebenen Annahmezeiten zu bringen.

§ 22 Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, Abfälle, die von Dritten eingesammelt und befördert werden sowie sonstige Abfälle, die von dem/der Abfallbesitzer/in nach Maßgabe dieser Satzung angeliefert werden, sind zu den von der Stadt Augsburg dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Überwachungsmöglichkeit seitens der Stadt gesichert sind. Die Stadt regelt durch Satzung (Benutzungsordnung) die Benutzung der von ihr betriebenen Mülldeponie Augsburg-Nord. Die Stadt kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall regeln. Für die Anlieferung an die von der Stadt betriebenen oder von ihr beauftragten Abfallverwertungsanlagen gelten die dortigen Benutzungsordnungen.
- (2) Die Stadt kann die Anlieferung von unsortiertem Bauschutt und Baustellenabfällen an der Mülldeponie Augsburg-Nord zurückweisen, wenn festgestellt wird, dass verwertbare Stoffen enthalten sind und eine Trennung möglich und zumutbar ist. Bei der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen an der Deponie-Nord sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

- (3) Sonstige Abfälle sind getrennt nach verwertbaren, kompostierbaren und deponierbaren Stoffen anzuliefern.
- (4) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Sperrige Güter müssen so zerkleinert sein, dass diese bei der Ablagerung keine Hohlräume bilden.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Bekanntmachungen, Hinweise

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen oder die im Vollzug der Satzung notwendigen Hinweise erfolgen im Amtsblatt der Stadt. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 24 Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer
 1. gegen die Überlassungsverbote des § 4 Abs. 5 Satz 1 und 2 verstößt;
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§6) zuwiderhandelt;
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 4. den von der Stadt beauftragten Personen entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 keinen Zutritt gewährt;
 5. gegen die Vorschriften der §§ 10-16 über die Art und Weise der Überlassung der einzusammelnden Abfälle im Vier-Tonnen-Hol-System verstößt;
 6. gegen die Vorschriften der §§ 17-19 über die Überlassung von Sperrmüll, Problemabfällen, Altglas und Elektroaltgeräten verstößt;
 7. entgegen §§ 20, 21 Abfälle anliefert oder die vorgeschriebene Sortierung unterlässt;
 8. die zwingenden Vorschriften über die Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 22) nicht befolgt;
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Krw-/ AbfG bleiben unberührt.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12.11.1999 (ABl. Nr. 47 vom 26.11.1999 außer Kraft.